

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2018

Ausgegeben zu Münster am 24. April 2018

Nr. 09

<i>Inhalt</i>	Seite
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sport, Exercise and Human Performance an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06.3.2018	552
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Sport, Exercise and Human Performance an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 06.03.2018	589
Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament, zu den Fachschaftsvertretungen und zur Ausländischen Studierendenvertretung der Studierendenschaft der Universität Münster vom 30.06.2014 vom 19.04.2018	598

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2018/09
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sports, Exercise and Human Performance an der Westfälischen Wilhelms-Universität **vom 06.03.2018**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zugang zum Studium
- § 5 Zuständigkeit
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Zulassung zur Masterprüfung
- § 8 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte
- § 9 Studieninhalte
- § 10 Lehrveranstaltungsarten
- § 11 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen
- § 12 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung
- § 13 Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren
- § 14 Die Masterarbeit
- § 15 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 16 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 17 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 18 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
- § 19 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
- § 20 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 21 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 22 Diploma Supplement mit Transcript of Records
- § 23 Einsicht in die Studienakten
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 26 Aberkennung des Mastergrades
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Sports, Exercise and Human Performance an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) ¹Der Masterstudiengang Sports, Exercise and Human Performance zielt darauf ab, aufbauend auf einem grundständigen Studium, die Studierenden für forschungsorientierte oder forschungsnahe Berufsfelder der universitären und außeruniversitären Forschung auszubilden. ²Dafür bietet der Masterstudiengang vertiefte inhaltliche, methodische und statistische Kenntnisse sowie spezialisierte berufliche „soft skills“ an, die für einen forschungsorientierten oder forschungsnahen nationalen und internationalen Arbeitsmarkt qualifizieren. ³Die Studierenden sollen in der Lage sein, selbständig Forschung auf internationalem Niveau zu betreiben, Forschungsergebnisse in den Spezialgebieten Sports, Exercise und Human Performance zu implementieren und Forschungs- und Evaluationsergebnisse effektiv zu kommunizieren und für Entscheider aufzubereiten, sowie Planungs- und Führungsverantwortung in forschungsorientierten Berufsfeldern wahrzunehmen.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der forschungsorientierten bzw. forschungsnahen Berufspraxis erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Sports, Exercise and Human Performance an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Sports, Exercise and Human Performance und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Sports, Exercise and Human Performance zuständig. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anrechnung von Prüfungsleistungen. ⁴Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. ²Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (3) Geschäftsstelle für den Prüfungsausschuss ist das Prüfungsamt.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft bildet für den Masterstudiengang Sports, Exercise and Human Performance einen Prüfungsausschuss, der sich aus Angehörigen des Instituts für Sportwissenschaft rekrutiert.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. ²Die/Der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter müssen Professorinnen/Professoren auf Lebenszeit sein. ³Für jedes Mitglied mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihre(s/r)/seine(r/s) Stellvertreterin/Stellvertreter sowie der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden. ⁴Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. ⁵Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.
- (4) Die studentischen Mitglieder haben bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern kein Stimmrecht.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter sowie mindestens zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie zwei Mitglieder aus den anderen Gruppen anwesend sind. ²Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden/des stellvertretenden Vorsitzenden. ⁴Im Falle des Absatzes 4 ist der Prüfungsausschuss schon beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden drei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Zulassung zur Masterprüfung

¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Sports, Exercise and Human Performance an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

§ 8

Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

- (1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. ³Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ⁴Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. ⁵Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insofern ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁶Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁷Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. ⁸Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 9

Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Studiengang Sports, Exercise and Human Performance umfasst neben der Masterarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

Pflichtmodule:

- Psychologie im Sport/ Sport and Exercise Psychology
- Bewegung des Menschen/Human Movement and Motion
- Trainingswissenschaft und Sportbiologie/Exercise and Sports Biology
- Vertiefende Wissenschaftsmethodik/Advances Research Methods
- Kompetenzen für akademische Arbeitsmärkte/Skills in Scientific Labor Markets
- Aktuelles Forschungsprojekt/Current Research Project
- Professionelle Spezialisierung und Projektdesign/Professional specialization and project design
- Mastermodul/Master module

Wahlpflichtmodule:

- keine

- (2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. ²Hiervon entfallen 24 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 10

Lehrveranstaltungsarten

- (1) Die Lehrveranstaltungen finden in Form von Seminaren, Projekten, Praktika und Tutorien statt.
- (2) ¹In Seminaren werden anhand überschaubarer Themenbereiche Theorien und Methoden exemplarisch erarbeitet.
- (3) ¹In Projekten bearbeiten die Studierenden eigene Forschungsprojekte, in denen das bisherige theoretische und methodische Fachwissen einfließt. ²Ziel ist die eigenständige Entwicklung von Forschungsfragen, das Erheben, Auswerten und Interpretieren eigener Daten.
- (4) ¹Praktika dienen dem Erwerb praktischer Erfahrungen und Fertigkeiten in den verschiedenen beruflichen Anwendungsfeldern. ²Sie verlangen ein erhöhtes Maß an Eigenständigkeit der Studierenden. ³Im Rahmen der Praktika (thematisches und wissenschaftliches Praktikum) sind zum einen Aufgaben unter Anleitung zu bearbeiten, zum anderen erhalten die Studierenden einen realitätsnahen Einblick in die tatsächlichen Arbeitsbelastungen in der Arbeitswelt. ⁴Beim wissenschaftlichen Praktikum steht die Durchführung von Forschungsprojekten unter Anleitung im Vordergrund.

- (5) Tutorien dienen dem Erwerb und der Festigung methodischer Fertigkeiten unter Anleitung.

§ 11

Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 10-24 Leistungspunkten.
- (5) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (6) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (7) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 12

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

- (2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. ²Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, Portfolio, Demonstrationen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ⁴Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁵Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. ⁶Prüfungsleistungen zu erbringen sind, bekannt gemacht.
- (3) ¹Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (4) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. ²Die Fristen für die Anmeldung werden zentral bekannt gemacht. ³Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden (Abmeldung).

§ 13

Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren

- (1) ¹Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. ⁹Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.
- (2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note
 - „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
 - „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
 „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

- (3) ¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. ²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind.

§ 14

Die Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 16 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 18 Wochen. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens zwei Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Auf Verlan-

gen des Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch ärztliches Attest) nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als sechs Monate nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung i.S.v. § 19 Absatz 3.

- (6) ¹Die Masterarbeit wird in englischer Sprache abgefasst. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 15

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zweifach einzureichen, wobei eine fristgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden; welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 24 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von dem Prüfungsausschuss bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist gemäß § 20 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 20 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von dem Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 16

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) ¹Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Für schriftliche Prüfungsleistungen können akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auftrag der Prüferin/des Prüfers Aufgaben entwerfen und Vorkorrekturen durchführen.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 15.
- (7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 20 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.
- (8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 17

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

- (7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ⁵Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 25 Prozent anerkannt werden.
- (8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 18

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 19

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 9, § 11 und § 12 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 20 Absatz 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) ¹Mit Ausnahme der Masterarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 14 Absatz 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Für das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen aus Modulen, die von einem anderen Fach angeboten werden, gelten die Bestimmungen des jeweiligen Faches.
- (5) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (6) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft versehen.

§ 20

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

- | | |
|-----------------------|--|
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

- (2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (3) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ³Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. ³Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ⁴Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Modulnote lautet bei einem Wert

- | | |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |

- (5) ¹Aus den Noten der Module wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Note des Abschlussmoduls (Masterarbeit und Disputation) geht mit einem Anteil von 20% in die Gesamtnote ein. ³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 21

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis werden aufgenommen:
- a) die Note der Masterarbeit,
 - b) das Thema der Masterarbeit,
 - c) die Gesamtnote der Masterprüfung,
 - d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft versehen.

§ 22

Diploma Supplement mit Transcript of Records

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 23

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei dem Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 5, 6, 11 und 18 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss oder die/der Vorsitzende kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

- (4) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 25

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter

Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 25 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 27

Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/18 in den Masterstudiengang Sports, Exercise and Human Performance eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (Fachbereich 07) vom 22.11.2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 06.03.2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch:	Psychologie im Sport
Modultitel englisch:	Sport and Exercise Psychology
Studiengang:	Masterstudiengang 'Sports, Exercise and Human Performance'

1	Modulnummer: M1	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul
----------	------------------------	---

2	Turnus: ☐ jedes Sem. ☒ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer: ☒ 1 Sem. ☐ 2 Sem.	Fachsem.: 1	LP: 10	Workload (h): 300 h
----------	--	--	-----------------------	------------------	-------------------------------

3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Theories, Models and Approaches in Sport and Exercise Psychology	☒ P ☐ WP	5	45 (3 SWS)	105
	2.	S	Applications and Interventions in Sport and Exercise Psychology	☒ P ☐ WP	5	45 (3 SWS)	105

4	Lehrinhalte: Die Studierenden sollen zum einen fachwissenschaftliche Konzepte und Theorien aus dem Wissenschaftsgebiet der Sportpsychologie intensiv und vertiefend aufbereiten. Es werden Konzepte und aktuelle Forschungsergebnisse im Bereich der Sportpsychologie diskutiert und reflektiert (u.a. im Bereich soziale Prozesse im Sport, Expertise, Förderung von gesundheitsrelevantem Verhalten). Diese Auswahl geschieht mit Blick auf das 2. Seminar, „Applications and Interventions in Sport and Exercise Psychology“, in dem sich die Studierenden mit Anwendungen und Interventionen zum einen aus theoretischer Sicht, aber auch durch die Einübung praktischer Fertigkeiten (Gesprächsführung, Planung, Erstellung, und Evaluation von Interventionsprogrammen) mit dem Gegenstand auseinandersetzen (z.B. psychologisches Training im Leistungssport, sportpsychologische Interventionen im Gesundheitssport). Dies geschieht auch direkt im Kontakt mit dem praktischen Feld (u.a. Athletinnen/-en, Trainer/-innen, gesundheitsorientierte Gruppen, Vereine, Verbände, Krankenkassen).
----------	--

5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden kennen den aktuellen Forschungsstand in den jeweiligen Inhaltsbereichen, können auf Grund der Anbindung an die aktuelle Forschungspraxis der Arbeitsbereiche neue Forschungsergebnisse hinsichtlich ihrer Relevanz einordnen und Forschungslücken identifizieren. Sie können die verwendeten Forschungsdesigns und -methoden im Hinblick auf ihren innovativen Gehalt und ihre Defizite reflektieren. Sie haben relevante Basisfertigkeiten (insbesondere die Führung von Klientengesprächen, die Planung und Durchführung von individuellen, Gruppen- und institutionellen Interventionen und deren Bewertung) erworben und sind in der Lage, theoretisch und praktisch erworbenes Wissen direkt in Beratungssituationen umzusetzen.
----------	---

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:		
	Keine		
7	Leistungsüberprüfung:		
	[x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Mündliche Prüfung, inkl. praktischer Teile „Sport and Exercise Psychology“	45 min	100%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung der Seminare notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt. Pro Seminar werden maximal zwei der genannten Studienleistungen gefordert, z.B. ein Protokoll und eine mdl. Prüfung		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:		
	10%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
	Keine		
13	Anwesenheit:		
	In Seminar 1 besteht keine Anwesenheitspflicht. In Seminar 2 besteht Anwesenheitspflicht.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
	Keine		

¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Bernd Strauß	Zuständiger Fachbereich: FB07
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:	Bewegung des Menschen
Modultitel englisch:	Human Movement and Motion
Studiengang:	Masterstudiengang 'Sports, Exercise and Human Performance'

1	Modulnummer: M2	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul
----------	------------------------	---

2	☐ jedes Sem. Turnus: ☒ jedes WS ☐ jedes SS	☒ 1 Sem. Dauer: ☐ 2 Sem.	Fachsem.: 1	LP: 10	Workload (h): 300
----------	---	---	-----------------------	------------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Advanced Theories in Motor Control and learning	☒ P ☐ WP	5	45 (3 SWS)	105
	2.	S	Biomechanics of Human Movement	☒ P ☐ WP	5	45 (3 SWS)	105

4	Lehrinhalte: Ein fundiertes Verständnis der Bewegung des Menschen bedarf einerseits vertiefter biomechanischer Kenntnisse. Andererseits ist die motorische Kontrolle und Lernen eine Wissenschaftsdisziplin in der die mechanischen Eigenschaften des Menschen, inklusive des aktiven und passiven Bewegungsapparates mit den Erkenntnissen der kognitiven Neurowissenschaften verbunden werden, um ein fundiertes Verständnis der komplexen Kontrolle insbesondere sportlicher Bewegungen zu ermöglichen. Es werden klassische und aktuelle Theorien der Motorischen Kontrolle von Bewegungen diskutiert, insbesondere werden dabei die physiologischen Grundlagen des sensomotorischen Systems vertiefend analysiert. Aufbauend auf diesen physiologischen Zusammenhängen können die bestehenden Theorien der motorischen Kontrolle und auch des motorischen Lernens kritisch diskutiert werden. Für eine theoretische und experimentelle Analyse von Bewegungen des Menschen ist ein vertieftes biomechanisches Verständnis notwendig. Es werden physikalische Grundlagen zur kinematischen und dynamischen Analyse menschlicher Bewegungen vermittelt. Dieses Grundlagenwissen ist notwendig, um eine fundierte Bewegungsanalyse durchführen zu können. Die theoretischen Beschreibungen menschlicher Bewegungen werden mittels Simulationsrechnungen und der Verwendung von Methoden der Theorie komplexer dynamischer Systeme fundiert.
----------	---

5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden vertiefen ihre Grundkenntnisse über Theorien der Bewegungswissenschaft, d.h. über theoretische Konzepte und Experimentalmethoden in der Biomechanik sowie aktuelle Theorien zur motorischen Kontrolle und motorischen Lernen.
----------	---

	Insbesondere können die Studierenden z.B. eine kinematische Analyse menschlicher Bewegungen und die dabei entstehenden Messdaten sowie muskuläre Aktivierungen mit der Methode der Elektromyographie interpretieren. Sie übertragen diese Erkenntnisse auf aktuelle Forschungsfragen bezüglich der menschlichen Bewegung. Durch die Übertragung dieser vertieften Erkenntnisse können aktuelle Forschungsergebnisse kritisch diskutiert und weiterführende Forschungsdesigns für spezielle Problemstellungen entwickelt werden. Sie erkennen das motorische Lernen und die motorische Kontrolle der menschlichen Bewegung als ein komplexes dynamisches System und nutzen aktuelle Methoden der Theorie komplexer dynamischer Systeme zur Analyse kinematischer und dynamischer Datensätze.			
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine			
7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)			
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ²		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Klausur		90 min	100%
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang	
	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung der Seminare notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten), Posterpräsentationen oder schriftliche Hausarbeiten. Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt. Pro Seminar werden maximal zwei der genannten Studienleistungen gefordert, z.B. ein Protokoll und eine mdl. Prüfung			
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.			
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%			

² Entfällt bei Modulabschlussprüfung.

12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:	
	Keine	
13	Anwesenheit:	
	keine	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
	Keine	
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:
	Prof. Dr. Heiko Wagner	FB07
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:	Trainingswissenschaft und Sportbiologie
Modultitel englisch:	Exercise and Sports Biology
Studiengang:	Masterstudiengang 'Sports, Exercise and Human Performance'

1	Modulnummer: M3	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul
----------	------------------------	---

2	☐ jedes Sem. Turnus: ☐ jedes WS ☒ jedes SS	☒ 1 Sem. Dauer: ☐ 2 Sem.	Fachsem.: 2	LP: 10	Workload (h): 300
----------	---	---	-----------------------	------------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Sports Biology	☒ P ☐ WP	5	45 (3 SWS)	105
	2.	S	Advanced Theories in Human Performance and Exercise	☒ P ☐ WP	5	45 (3 SWS)	105

4	Lehrinhalte: Die Studierenden bearbeiten vertiefend fachwissenschaftliche Konzepte und Theorien aus den Bereichen der Sportbiologie und bereiten diese im trainingswissenschaftlichen Kontext auf. Dazu zählen beispielsweise die Identifikation von trainingsinduzierten Belastungen und deren Beanspruchungen im menschlichen Körper sowie die Durchführung effektiver Interventionsprogramme und deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit. Themen aus den verschiedenen Anwendungsfeldern der Trainingswissenschaft (u.a. Leistungssport, Fitnesssport, Gesundheitssport, Alterssport) werden dabei vertieft. Beispielsweise sind hier Sportartanalysen, Talentdiagnose oder prozessbegleitende Trainingsforschung aus dem Bereich des Leistungssports, Ernährung und Fitness aus dem Bereich des Fitnesssports oder gesundheitswissenschaftliche Grundlagen und trainingswissenschaftliche Aspekte des Alterssports zu nennen.
----------	---

5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erwerben vertiefendes Wissen und die grundlegenden Fertigkeiten, um trainingswissenschaftliche Theorien und deren biologische Hintergründe zur Erfassung und Veränderung der menschlichen Leistung und Bewegung erfolgreich anzuwenden. Sie können in den verschiedenen Anwendungsfeldern der Trainingswissenschaft (z.B. Leistungssport, Alterssport) gezielt auf die spezielle Klientel eingehen und moderne diagnostische Verfahren selbständig und erfolgreich anwenden, die Ergebnisse im Kontext interpretieren und diese zusammen mit Trainer/innen bzw. Therapeuten/innen oder den Athleten/innen und Patienten/innen umsetzen.
----------	---

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine
----------	--

7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)			
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ³		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Schriftliche Klausur		90 min	100%
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang
	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung der Seminare notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt. Pro Seminar werden maximal zwei der genannten Studienleistungen gefordert, z.B. ein Protokoll und eine mdl. Prüfung.			
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.			
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%			
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine			
13	Anwesenheit: keine			
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine			
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Eric Eils / N.N.		Zuständiger Fachbereich: FB07	
16	Sonstiges:			

³ Entfällt bei Modulabschlussprüfung.

Modultitel deutsch:	Vertiefende Wissenschaftsmethodik
Modultitel englisch:	Advanced Research Methods
Studiengang:	Masterstudiengang 'Sports, Exercise and Human Performance'

1	Modulnummer: M4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul
----------	------------------------	---

2	☒ jedes Sem. ☐ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer: ☐ 1 Sem. ☒ 2 Sem.	Fachsem.: 1-2	LP: 20	Workload (h): 600
----------	--	---	-------------------------	------------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Analysis of Complex Datasets Employing Advanced Statistical Methods	☒ P ☐ WP	5	60 (4 SWS)	90
	2.	S	Inverse Dynamics of Human Movement	☒ P ☐ WP	5	60 (4 SWS)	90
	3.	S	Forward Dynamics of Human Movement	☒ P ☐ WP	5	60 (4 SWS)	90
	4.	S	Neurodynamics of Human Movement	☒ P ☐ WP	5	60 (4 SWS)	90

4	Lehrinhalte: In diesem Modul sollen fortgeschrittene statistische Techniken (Mehrebenenverfahren, Strukturgleichungsmodelle, Big Data etc.) für die Analyse von Experimentaldaten und alternativen Datenquellen vermittelt werden. Darüber hinaus werden in diesem Modul die methodischen Kompetenzen zur experimentellen Analyse menschlicher Bewegungen in den Bereichen der kinematischen Analyse, der dynamischen Analyse von Bewegungen und auch der Messung elektromyografischer und neurowissenschaftlicher Daten vertieft. Diese experimentellen Fertigkeiten können durch die exzellenten Voraussetzungen im Bewegungslabor den Studierenden vermittelt werden. Da zur Erklärung und vertieften Analyse experimenteller Messdaten mit theoretischen Modellen vermehrt computationale Modelle entwickelt werden, soll auch die Entwicklung und Anwendung solcher bewegungswissenschaftlichen Modelle in den Veranstaltungen des Moduls vertieft werden.
----------	---

5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden lernen moderne Methoden kennen, mit denen die menschliche Bewegung analysiert werden kann. Dabei entstehen komplexe Datensätze, die mittels fortgeschrittener statistischer Techniken selbsttätig analysiert werden. Bewegungsanalysen werden theoretisch und an praktischen Beispielen durchgeführt, wobei insbesondere die Methoden der inversen Dynamik vertieft werden. Die moderne Computertechnik wird genutzt, um Theorien der Bewegungskontrolle sowie der neuronalen Verarbeitung im Bereich der Sensomotorik an vorwärtsdynamischen Modellen zu überprüfen. Hierzu verwenden die Studierenden jeweils aktuelle Forschungsergebnisse aus den beteiligten Arbeitsbereiche und internationalen Fachjournalen.
----------	--

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine		
7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁴		Dauer bzw. Umfang
	Schriftliche Klausur		90 min
			Gewichtung für die Modulnote in % 100%
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung der Seminare notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt. Pro Seminar werden maximal zwei der genannten Studienleistungen gefordert, z.B. ein Protokoll und eine mdl. Prüfung.		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: keine		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Heiko Wagner	Zuständiger Fachbereich: FB07	
16	Sonstiges: Die Veranstaltung S1 wird über zwei Semester mit je 2 SWS angeboten.		

⁴ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:	Kompetenzen für akademische Arbeitsmärkte
Modultitel englisch:	Skills in Scientific Labor Markets
Studiengang:	Masterstudiengang 'Sports, Exercise and Human Performance'

1	Modulnummer: M5	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul
----------	------------------------	---

2	☐ jedes Sem. ☐ jedes WS ☒ jedes SS	Turnus: ☐ jedes Sem. ☒ 1 Sem. ☐ 2 Sem.	Dauer:	Fachsem.: 2, 4	LP: 16	Workload (h): 480
----------	--	--	---------------	--------------------------	------------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Funding and Planning Research	☒ P ☐ WP	4	30 (2 SWS)	90
	2.	S	Management and Leadership in Research	☒ P ☐ WP	4	30 (2 SWS)	90
	3.	S	Communicating Research	☒ P ☐ WP	4	30 (2 SWS)	90
	4.	S	Course Provided by the Career Service Preferably on Job Field Occupation	☒ P ☐ WP	2	15 (1 SWS)	45
	5.	S	Course Provided by the Career Service Preferably on Job Search and Application	☒ P ☐ WP	2	15 (1SWS)	45

4	Lehrinhalte: In diesem Modul werden die Studierenden über Forschungsfinanzierung, Forschungsprojektplanung und die berufsspezifischen Führungsherausforderungen orientiert (Seminar „Funding and planning research“). Im Seminar „Management and leadership in research“ werden die Studierenden über die Besonderheiten des Managements und der Personalführung im Forschungsbereich orientiert. Da die Tätigkeit in der Forschung, in der Forschungsanwendung und im Wissenstransfer die Fähigkeit erfordert, komplexe Forschungs- und Evaluationsergebnisse effektiv für Entscheider zu kommunizieren, werden im Seminar „Communicating research“ grundlegende Einsichten der Wissenschaftskommunikation vermittelt. Schließlich reflektieren die Studierenden in zwei Lehrveranstaltungen des Career Service ihre beruflichen Ziele sowie ihr individuelles Kompetenzprofil und erarbeiten Stellensuch- und Bewerbungsstrategien. Vorzugsweise sollen die Studierenden jeweils eine Veranstaltung aus dem Bereich „Berufsorientierung“ und aus dem Bereich „Stellensuche und Bewerbung“ belegen. Da die Veranstaltungen des Career Service zumeist in deutscher Sprache angeboten werden, können nicht deutsch sprechende Studierende alternativ Deutsch-Sprachkurse belegen.
----------	---

5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden lernen unterschiedliche Forschungsfördereinrichtungen und deren Erwartungen und Anforderungen kennen. Sie erwerben grundlegende Kompetenzen in der Planung von Forschungsprojekten sowie Kenntnisse über die Besonderheiten von Führung in Forschungsorganisationen. Des Weiteren erhalten die Studierenden die Möglichkeit, praktische Fähigkeiten in der Aufbereitung von Forschungsergebnissen zu erwerben und erproben. Schließlich qualifizieren die Seminarinhalte die Studierenden den aktuellen Arbeitsmarkt zu analysieren, soziale Netzwerke aufzubauen und zu nutzen sowie ihr eigenes Profil auszubilden. Diese Fähigkeiten sind u.a. Grundlagen für den Erfolg bei Bewerbungen und dem Eintritt in die Berufswelt.		
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine		
7	Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [x] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁵	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Schriftliche Klausur „Funding, Planning, Managing and Leading Research“	90 min	50,0%
	Schriftliche Hausarbeit „Communicating Research“	10 Seiten	50,0%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung der Seminare notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt. Pro Seminar werden maximal zwei der genannten Studienleistungen gefordert, z.B. ein Protokoll und eine mdl Prüfung.		
	Portfolio zum individuellen Kompetenzprofil		Ca. 15 S.
	Studienleistung nach Maßgabe des Career Service (Seminare 4. und 5.)		nach Maßgabe des Career Service
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		

⁵ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:	
	10%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:	
	Keine	
13	Anwesenheit:	
	keine	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
	Keine	
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:
	Prof. Dr. Henk Erik Meier	FB07
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:	Aktuelles Forschungsprojekt
Modultitel englisch:	Current Research Project
Studiengang:	Masterstudiengang 'Sports, Exercise and Human Performance'

1	Modulnummer: M6	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul
----------	------------------------	---

2	☐ jedes Sem. Turnus: ☒ jedes WS ☐ jedes SS	☒ 1 Sem. Dauer: ☐ 2 Sem.	Fachsem.: 3	LP: 15	Workload (h): 450
----------	---	---	-----------------------	------------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:					
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)
	1.	S	The Craft of Drafting Relevant Research Reviews	☒ P ☐ WP	3	30 (2 SWS)
	2.	P	Participating in Paper Writing	☒ P ☐ WP	7	
	3.	P	Research Project	☒ P ☐ WP	5	
						Selbststudium (h)
						60
						210
						150

4	Lehrinhalte: Das Modul setzt sich mit dem Verfassen von Literaturübersichten zu aktuellen Forschungsfeldern auseinander, d.h. mit der Informationsrecherche in Datenbanken, der Informationsselektion, der Strukturierung des Materials sowie der Identifikation von Forschungslücken in theoretischer und methodischer Hinsicht. Diese Fähigkeiten sind für die angestrebten Berufsfelder zentral. Während das Einführungsseminar zentrale Techniken behandelt und Musterbeispiele gelungener Literaturüberblicke diskutiert, sollen die Studierenden eingebunden in konkrete Forschungsprojekte in Münster oder bei Partnerinstitutionen am Verfassen wissenschaftlicher Paper mitwirken und eigenständig ein (Teil-)Forschungsprojekt durchführen, in dem sie ihren individuellen Forschungsinteressen nachgehen können.
----------	---

5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, für ein spezialisiertes Forschungsfeld relevante Literaturüberblicke zu erstellen, die den aktuellen Forschungsstand effektiv zusammenfassen, Kontroversen und offene Fragen identifizieren und Forschungsperspektiven entwickeln sowie diese anhand eines eigenen Projekts praktisch umzusetzen.
----------	---

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine
----------	--

7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☐ Modulteilprüfungen (MTP)
----------	--

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁶	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Schriftliche Hausarbeit oder Paper	7.000 Wörter	100%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Um das angestrebte Mobilitätsfenster zu gewährleisten, wird die Lehrveranstaltung als Blockseminar angeboten werden.		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:		
	10%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
	Keine		
13	Anwesenheit:		
	Aufgrund der forschungspraktischen Anteile ist eine Anwesenheit erforderlich		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
	Keine		
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:	
	Dr. Dennis Dreiskämper	FB07	
16	Sonstiges:		

⁶ Entfällt bei Modulabschlussprüfung.

Modultitel deutsch:	Professionelle Spezialisierung und Projektdesign
Modultitel englisch:	Professional specialization and project design
Studiengang:	Masterstudiengang 'Sports, Exercise and Human Performance'

1	Modulnummer: M7	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul
----------	------------------------	---

2	☐ jedes Sem. Turnus: ☒ jedes WS ☐ jedes SS	☒ 1 Sem. Dauer: ☐ 2 Sem.	Fachsem.: 3	LP: 15	Workload (h): 450
----------	---	---	-----------------------	------------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:					
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)
	1.	S	Preparation and Retrospection	☒ P ☐ WP	2	30 (2 SWS)
	2.		Work Experience	☒ P ☐ WP	11	0
	3.	E-Learning	„The Ten Steps of an Internship“ (E-Learning-Einheit des Career Service)	☒ P ☐ WP	2	60

4	Lehrinhalte: Das zweigeteilte Blockseminar dient der allgemeinen Vorbereitung und der Nachbereitung des Spezialisierungsprojektes, das idealerweise in Form eines Praktikums in einer Forschungseinrichtung oder forschungsnahen Institution erbracht werden soll. Im Einführungsseminar werden auf Besonderheiten und Anforderung des Spezialisierungsprojektes eingegangen. Zudem werden formale Fragen, insbesondere zur Anfertigung des abschließenden Praktikumsberichts, geklärt. Das Spezialisierungsprojekt wird vom Studierenden eigenverantwortlich organisiert und durchgeführt, wobei den Regeln der Praktikumsstelle Folge geleistet werden soll. Das Spezialisierungsprojekt zielt auf eine praktische bzw. angewandte Verknüpfung und kann daher bspw. in der angewandten Sportpsychologie im Leistungssport, bei einem Olympiastützpunkt oder einem Nationalen Leistungszentrum absolviert werden. Die Anwesenheitspflicht beträgt 330 Stunden. Das Praktikum kann sowohl im Semester, als auch in den Semesterferien durchgeführt werden. Die Vorbereitung sowie die Reflexion des Praktikums wird durch ein E-Learning Element des Career Service begleitet und unterstützt.
----------	--

5	Erworbene Kompetenzen: Das Spezialisierungsprojekt soll Studierende befähigen, Belastungen und Beanspruchungen des Berufslebens zu erfahren und zu reflektieren. Die Studierenden sollen theoretische Kenntnisse im Berufsalltag anwenden bzw. umsetzen können, und sie erwerben neue praktische Kompetenzen, die wiederum in ihre weiterführenden Studien integriert werden können. Das Praktikum dient weiterhin als Möglichkeit zur Themenfindung für die Masterarbeit und eröffnet mögliche Kontakte zu potentiellen Arbeitgebern.
----------	--

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine
----------	--

7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁷		Dauer bzw. Umfang
	Portfolio aus Übungsaufgaben und Praktikumsbericht		Insgesamt ca. 10-15 Seiten
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Gewichtung für die Modulnote in %
	Keine.		100%
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird durch die Praktikumsstelle vorgegeben.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Dennis Dreiskämper	Zuständiger Fachbereich: FB07	
16	Sonstiges:		

⁷ Entfällt bei Modulabschlussprüfung.

Modultitel deutsch:		Mastermodul				
Modultitel englisch:		Master module				
Studiengang:		Masterstudiengang 'Sports, Exercise and Human Performance'				

1	Modulnummer: M8	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul
----------	------------------------	---

2	☒ jedes Sem. ☐ jedes WS ☐ jedes SS	Turnus: ☒ 1 Sem. ☐ 2 Sem.	Dauer: ☒ 1 Sem. ☐ 2 Sem.	Fachsem.: 4	LP: 24	Workload (h): 720
----------	--	---	--	-----------------------	------------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.		Master thesis with disputation	☒ P	☐ WP	24		720

4	Lehrinhalte: Im Rahmen dieses Moduls wird von den Studierenden ihre Masterarbeit entwickelt und eigenständig durchgeführt. Die Studierenden entwickeln selbstverantwortlich eine Forschungsfrage und einen methodischen Ansatz. Sie müssen Daten erheben und selbständig analysieren. Sie werden von der betreuenden Person in grundlegenden Fragen (Themenfindung, konzeptuelle Hilfe, Datenanalyse etc.) beraten.
----------	--

5	Erworbene Kompetenzen: Die Masterarbeit inklusive Verteidigung vertieft das Können der Kandidaten bzgl. selbstständigen und wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens. Neben den fachlichen Inhalten werden wesentliche Qualifikationen des wissenschaftlichen Arbeitens erworben und vertieft, z.B. Kommunikationsfähigkeit, Literaturrecherche, Verfassen wissenschaftlicher Abhandlungen, sowie die Präsentation und kritische Diskussion der eigenen Ergebnisse.
----------	---

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Anfertigung der Masterarbeit in Kooperation mit externen Partnern ist möglich.
----------	--

7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☐ Modulteilprüfungen (MTP)
----------	--

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁸	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Verfassen einer Masterarbeit. Diese wird von zwei Prüfer/-innen benotet, nachdem ein Abschlussvortrag gehalten wurde, in dem der Kandidat bzw. die Kandidatin über Inhalt und Ergebnis der Arbeit berichtet. Die Modulnote ist die Note der Masterarbeit.	Maximal 80 Seiten (DIN-A4)	100%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Abschlussvortrag, an dem beide Prüfer/innen teilnehmen.		30-45 min.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:		
	20%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
	Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor die Module 1, 2, 3, 4, 6 und 7 erfolgreich abgeschlossen hat.		
13	Anwesenheit:		
	Die experimentellen und theoretischen Arbeiten des Projekts setzen die aktive Mitarbeit in der von der Themenstellerin bzw. vom Themensteller geleiteten Forschungsgruppe voraus.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
	Keine		
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:	
	Prof. Dr. Bernd Strauß, Prof. Dr. Henk Erik Meier, Prof. Dr. Heiko Wagner, Prof. Dr. Eric Eils	FB07	
16	Sonstiges:		

⁸ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Sports,
Exercise and Human Performance
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 06.03.2018**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Termine, Fristen und Unterlagen
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang
- § 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren
- § 6 Zulassung durch Auswahlkommission
- § 7 Auswahlverfahren
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Täuschung
- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Sports, Exercise and Human Performance an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) ¹Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung ist für das Wintersemester von Bewerberinnen/Bewerbern aus EU-Staaten bis zum 15.07. eines Jahres und von Bewerberinnen/Bewerbern aus Nicht-EU-Staaten bis zum 31.05. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. ³Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁴Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁵Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:

1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 150 Leistungspunkten) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Sofern im Transcript of Records die vorläufig erzielte Durchschnittsnote nicht ausgewiesen ist, ist ein zusätzlicher Nachweis von der Hochschule über den vorläufig erzielten Notendurchschnitt erforderlich. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2.

4. Tabellarischer Lebenslauf.
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records). Sofern die in § 3 Absatz 1 Satz 2 genannten Fächer mit den erzielten Leistungspunkten im Transcript of Records nicht ersichtlich sind, ist ein zusätzlicher Nachweis von der Hochschule erforderlich.
 6. Ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
 7. Ggf. ein Motivationsschreiben, das das Interesse am Studiengang und Standort Münster darlegt.
 8. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 4 belegen (z.B. Behindertenausweis).
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. ²Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Sports, Exercise and Human Performance ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit einer Abschlussnote von mindestens 3,0 oder einer äquivalenten Qualifikation beendet worden ist. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Ein-Fach-Studium das folgende Kriterien erfüllt:
- a. eine Prüfungsleistung in Statistik (darin enthalten advanced statistics) und/oder Experimentalmethodik (insgesamt mind. 10 LP),

- b. eine Prüfungsleistung in Biologie, insbesondere im Sport und/oder Biomechanik und/oder Bewegungswissenschaft (mindestens 5 P),
- c. eine Prüfungsleistung in Psychologie, insbesondere Sportpsychologie und/oder Neurowissenschaften, insbesondere im Sport (mindestens 5 LP)

³Die nach Satz 2 Nrn. a bis c geforderten Leistungen müssen im Rahmen des Curriculums des fachlich einschlägigen Studiengangs absolviert worden sein und Eingang in die Abschlussnote gefunden haben. ⁴Fehlen der Bewerberin/dem Bewerber die in b und c erforderten Kenntnisse in Biologie und Psychologie zum Zeitpunkt der Bewerbung, erfolgt die Zulassung mit der Auflage, diese Leistungen in Form von Studienleistungen aus dem Angebot des Ein-Fach-Bachelorstudiengangs Human Movement in Sports and Exercise gemäß der Prüfungsordnung vom 08.09.2014 in der jeweils geltenden Fassung (Bachelor Modul 2: Vorlesung Basics in Sport Medicine, 2 LP, Vorlesung Neuromotor Learning and Control, 3 LP, Vorlesung Biological Medicine, 4 LP) nachzuholen; erst das erfolgreiche Bestehen dieser Leistungen berechtigt zur Anmeldung der Masterarbeit. ⁵Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

- (2) ¹Für Bewerberinnen/Bewerber ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der englischen Sprache. ²Als ausreichend gilt hier ein Sprachniveau von B2 nach den Vorgaben des Gemeinsamen Europäischen Rechtsrahmens. ³Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist oder die einen englischsprachigen Bachelorstudiengang absolviert haben.
- (3) Das Auswahlverfahren wird durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Sports, Exercise and Human Performance, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der für den Studiengang im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.

§ 4

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft oder ein von ihr/ihm beauftragtes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis, das Transcript of Records oder ein zusätzlicher Nachweis von der Hochschule (§ 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 5

Zulassung ohne Auswahlverfahren

Ist der Masterstudiengang Sports, Exercise and Human Performance zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 6

Zulassung durch Auswahlkommission

- (1) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Sports, Exercise and Human Performance die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft eine Auswahlkommission aus

hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs für die Durchführung des Zulassungsverfahrens gebildet.

- (2) ¹Die Auswahlkommission wird gebildet aus Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die einem der Arbeitsbereiche angehören müssen, die die Lehre im Masterstudiengang Sports, Exercise and Human Performance zu verantworten haben, d.h. den Arbeitsbereichen Training und Leistung, Sportpsychologie, Bewegungswissenschaft und Sozialwissenschaften. ²Die Auswahlkommission besteht aus einer/einem Vorsitzenden, die/der der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehr/innen, sowie einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ³Für das Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird eine Stellvertretung bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre. ⁵Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 7

Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber wird nach folgenden Kriterien getroffen:
 1. Die im Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 ausgewiesene Note wird mit einem Punktwert zwischen 2 und 40 versehen.

2. Für den Masterstudiengang Sports, Exercise and Human Performance an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen werden mit bis zu 20 Punkten versehen. Dabei werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission

- a) forschungsrelevante Praktika außerhalb des Curriculums mit bis zu 5 Punkten,
- b) einschlägige Berufserfahrungen mit bis zu 5 Punkten,
- c) eine besondere Motivation für das angestrebte Studium mit bis zu 5 Punkten und
- d) oder sonstige einschlägige Zusatzqualifikationen mit bis zu 5 Punkten

versehen. Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines oder mehrere der oben genannten Kriterien bis zu 20 Punkte vergeben werden, wobei die Gesamtpunktzahl von 20 nicht überschritten werden darf.

(2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 Nr. 1 folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	40	38	36	34	32	30	28	26	24	22	20

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	18	16	14	12	10	8	6	4	2

(3) ¹Auf Grund der ermittelten Gesamtpunktzahlen wird eine Rangliste erstellt. ²Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. ³Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

(4) ¹Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. ²Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8

Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. ²Die Zulassung kann mit einer Auflage gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 versehen werden. ³Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) ¹Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. ²Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. ³Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. ²Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. ³Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9**Täuschung**

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht oder hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

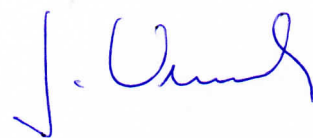
§ 10**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. ²Sie gilt erstmals für den Zugang- und die Zulassung zum Wintersemester 2017/2018.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 07 der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 22.11.2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 06.03.2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

**Ordnung zur Änderung der
Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament, zu den Fach-
schaftsvertretungen und zur Ausländischen Studierendenvertretung der
Studierendenschaft der Universität Münster vom 30.06.2014
vom 19.04.2018**

Das Studierendenparlament der Westfälischen Wilhelms-Universität hat gemäß § 54 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), folgende Wahlordnung beschlossen:

Artikel 1

Die „Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament, zu den Fachschaftsvertretungen und zur Ausländischen Studierendenvertretung der Studierendenschaft der Universität Münster“ vom 30.06.2014 (AB Uni 2014/34), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 26.03.2018 (AB Uni 2018/8), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Abs. 5 wird die Formulierung „ab dem Jahr 2017“ ersatzlos gestrichen.**
- 2. § 2 Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen.**
- 3. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird ersatzlos gestrichen.**
- 4. In § 10 Abs. 2 Satz 5 wird die Formulierung „Mit der Wahlbewerbung“ durch die Formulierung „Bis zum 21. Tag vor dem ersten Wahltag“ ersetzt.**
- 5. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird die Formulierung „Am Tag“ durch die Formulierung „Spätestens am Tag“ ersetzt.**
- 6. In § 16 Abs. 3 wird Satz 3 gestrichen und durch die folgenden neuen Sätze 3 und 4 ersetzt:**

„Bei der Auszählung der Stimmen sind folgende Zahlen zu erfassen. Bei der Wahl zum Studierendenparlament geschieht das nach Wahlräumen getrennt:“
- 7. In § 16 Abs. 3 wird der letzte Satz (hinter der Aufzählung) ersatzlos gestrichen.**

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 19.03.2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 12.04.2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 19.04.2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels